



**Entscheidinstanz:** Rekurskommission der Universität Zürich

**Geschäftsnummer:** UniReko\_12/01

**Datum des Entscheids:** 14. März 2002

**Rechtsgebiet:** Schulrecht – Universität

**Stichwort:** Endgültige Abweisung nach erfolgloser Wiederholungsprüfung.  
Gesuch um Zulassung zum Doppelstudium

**verwendete Erlasse:** § 20 Promotionsordnung (aPO)  
§ 21 Abs. 3 PO der Rechtswissenschaftliche Fakultät  
§ 9 Reglement über die Zulassung zum Studium (RZS)  
Art. 8, 9 und 20 Bundesverfassung

**Zusammenfassung:**

Eine endgültige Abweisung infolge Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist nicht verfassungswidrig, insbesondere verletzt es weder das Willkürverbot noch die Wissenschaftsfreiheit. Es besteht zudem kein Recht auf Bildung als Anspruch auf staatliche Leistungen.

Zu Recht erfolgte Ablehnung des Gesuchs um Zulassung zum Doppelstudium nach definitivem Ausschluss von weiteren Prüfungen an der betreffenden Fakultät.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. Mit Schreiben vom 17. April 1996 wurde X. aufgrund des Nichtbestehens der schriftlichen Wiederholungsprüfung im Fach Schweizerisches Bundesstaatsrecht von weiteren Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgeschlossen.
- B. Seit Wintersemester 1997/98 ist X. an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert, an welcher er Politikwissenschaft im Hauptfach studiert. Mit Verfügung vom 16. Dezember 1997 wurde ihm gestattet, für das Lizentiatsexamen Handels- und Wirtschaftsrecht (Fremdfach) als 1. Nebenfach und Allgemeines Staatsrecht als 2. Nebenfach zu wählen.
- C. Am 27. Februar 2001 stellte X. an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und an dasjenige der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich ein Gesuch um Zulassung eines Doppelstudiums, namentlich um Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft.



- D. Mit Verfügung vom 29. März 2001 wies das Rektorat der Universität Zürich das Gesuch bezüglich eines Doppelstudiums bzw. einer Immatrikulation an den beiden Fakultäten infolge der fehlenden notwendigen Zustimmung beider Fakultäten ab.
- E. Gegen diesen Entscheid rekurrierte X. mit Eingabe vom 27. April 2001 fristgerecht an die Rekurskommission der Universität. Er stellte folgende Anträge:
- „1. Es sei festzustellen, dass die Nichtzulassung zum Doppelstudium die verfassungsmässigen Rechte, namentlich Art. 8 BV, Art. 9 BV und Art. 20 BV, des Rekursführers verletzen.
  2. Es sei festzustellen, dass der Rekursführer ungehinderten Zugang zum Doppelstudium an der Universität Zürich zu erhalten habe.
  3. Bereits früher erfolgreich abgelegte Zwischenprüfungs- und Lizentiatsergebnisse, welche an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erzielt wurden, sind angemessen anzurechnen.
  4. Der Entscheid der Rekursgegnerin, datiert vom 29. März 2001, sei entsprechend aufzuheben.
  5. Dem Rekursführer sei für die Dauer des Verfahrens die unentgeltliche Rechtspflege sowie die Rechtsverteidigung zu gewähren.
- eventualiter
6. Bereits früher erfolgreich abgelegte Zwischenprüfungs- und Lizentiatsergebnisse, welche an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erzielt wurden, sind nach Weisung der Rekursinstanz anzurechnen, bzw. nicht anzurechnen.“
- F. Die Vorinstanz beantragt in ihrer Stellungnahme vom 29. Juni 2001 die Abweisung des Rekurses.
- G. Dem Rekurrenten wurde Gelegenheit gegeben, in die Akten Einsicht zu nehmen und eine abschliessende Stellungnahme einzureichen. Mit Schreiben vom 24. Juli 2001 hielt der Rekurrent an seinem Rekurs fest.
- H. Am 19. Oktober 2001 wurde dem Rekurrenten angezeigt, dass die Sachverhaltsermittlung abgeschlossen sei und zunächst sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Rechtsverteidigung der Rekurskommission zum Entscheid vorgelegt werde.



- I. Mit Präsidialverfügung vom 28. Oktober 2001 wurde das Begehren des Rekurrenten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes abgewiesen.

Auf die Ausführungen des Rekurrenten und der Vorinstanz ist, soweit zur Beschlussfassung notwendig, im Folgenden einzugehen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Rekurrent erzielte in der schriftlichen Wiederholungsprüfung des Lizentiats im Fach Schweizerisches Bundesstaatsrecht die Note 3.

Gemäss § 20 Abs. 2 der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 4. Mai 1976 (aPO) hat, wer die Note 4 in einer Klausur nicht erreicht, diese nach Ablauf von mindestens einem Monat und höchstens sechs Monaten zu wiederholen. Erreicht der Kandidat auch in der Wiederholungsklausur die Note 4 nicht, so wird er endgültig abgewiesen. Da der Rekurrent in der Wiederholungsprüfung mit der Note 3 wiederum die Note 4 nicht erreichte, wurde er mit Schreiben vom 17. April 1996 von weiteren Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgeschlossen.

2. Laut § 9 des Reglements über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 10. Januar 2000 (RZS) bedarf der gleichzeitige Besuch eines vollen Lehrveranstaltungsprogramms einer anderen Fakultät (Doppelstudium) der Zustimmung beider Fakultäten. Diese haben auch über eine allfällige Anrechnung der auf diese Weise absolvierten Semester und Prüfungen zu entscheiden, falls ein Abschluss angestrebt wird.

Mit Gesuch vom 27. Februar 2001 ersuchte der Rekurrent die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät um Zulassung zu einem Doppelstudium nach § 9 RZS. Konkret stellte er das Gesuch um Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft. Dieses Gesuch wurde vom Rektorat mit Verfügung vom 29. März 2001 infolge der fehlenden notwendigen Zustimmung beider Fakultäten abgelehnt.

- 3.a) Der Rekurrent beantragt in der Hauptsache die Zulassung bzw. den ungehinderten Zugang zum Doppelstudium. Im Konkreten ersucht er um Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft. Ausserdem seien früher erfolgreich abgelegte Zwischenprüfungs- und Lizientatsergebnisse, welche an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erzielt worden seien, angemessen anzurechnen, wobei dazu alternativ ein Eventualantrag gestellt wird. Zur Begründung seines Begehrens bezieht sich der Rekurrent auf § 9 RZS, wonach ein Doppelstudium möglich sei, sofern die Zustimmung der betroffenen Fakultäten vorliege. Er beabsichtigt die Belegung folgender Studiengänge:



1. Rechtswissenschaftliches Studium
  2. Studium an der Philosophischen Fakultät I
- |              |                                 |
|--------------|---------------------------------|
| Hauptfach    | Studium der Politikwissenschaft |
| 1. Nebenfach | Handels- und Wirtschaftsrecht   |
| 2. Nebenfach | Allgemeines Staatsrecht         |

- b) Zusammengefasst und im Wesentlichen bringt der Rekurrent vor, die Nichtzulassung zum Doppelstudium verletze seine verfassungsmässigen Rechte, namentlich Art. 8 BV, Art. 9 BV und Art. 20 BV.

(...). Bezüglich der Auslegung von § 20 aPO rügt der Rekurrent im Besonderen eine Verletzung des Legalitätsprinzips, des Diskriminierungsverbots gemäss Art. 8 BV, des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV und der Wissenschaftsfreiheit gemäss Art. 20 BV. Ausserdem sei mit dieser Auslegung das Ermessen überschritten worden.

- c) Der Rekurrent stellt die Verfassungsmässigkeit von § 20 aPO in Frage. Der Ausschluss für alle Zeiten – und wie der Rekurrent behauptet für sämtliche Universitäten der Schweiz – von weiteren Prüfungen in einer Studienrichtung verletze die Verhältnismässigkeit und vor allem die in Art. 20 BV garantierte Wissenschaftsfreiheit.
- d) Zwar anerkennt der Rekurrent, dass sich Studierende an der Universität in einem Sonderstatusverhältnis befinden, das eine grössere Beschränkung der Freiheitsrechte des Individuums grundsätzlich rechtfertige. Trotzdem müsse neben der gesetzlichen Grundlage, sowohl das öffentliche Interesse als auch die Verhältnismässigkeit der Rechtsbeeinträchtigung gewahrt bleiben. Auch müsse der Kerngehalt des Freiheitsrechts beachtet werden. In einem Sonderstatusverhältnis bestehe im Übrigen auch eine Art Obliegenheitspflicht zu Gunsten des Unterordneten, d.h. in casu des Studierenden.
- e) Die Promotionsordnung stelle für eine endgültige Abweisung keine ausreichende gesetzliche Grundlage dar. Im Konkreten rügt der Rekurrent eine Verletzung des Legalitätsprinzips aufgrund der Auslegung von § 20 aPO. Diese ergebe sich dadurch, dass § 20 Abs. 2 aPO nicht richtig ausgelegt und nicht richtig verstanden worden sei. Aus der Systematik der aPO ergebe sich klar, dass die endgültige Abweisung im klaren Zusammenhang stehe mit einer hängigen Lizentiatsprüfung. Es könne de iure bei dieser Bestimmung nur darum gehen, dass ein Studierender eine bestimmte Prüfung im Rahmen der laufenden, in sich zusammenhängenden Lizentiatsprüfung nicht beliebig oft wiederholen könne. Hingegen müsse es einem Studierenden ohne weiteres möglich sein, zu einem späteren Zeitpunkt das gesamte Studium zu wiederholen. Im Übrigen dürfe eine unklare Gesetzes- und Verordnungsredaktion nicht per se zu Ungunsten des Rekurrenten ausgelegt werden. Es sei eher eine echte Gesetzeslücke – auch die Vorinstanz räume indirekt die Möglichkeit einer Regelungslücke ein – anzunehmen, die einzig unter Anwendung eines Methodenpluralismus geschlossen werden könne. Ein



Prüfungsausschluss für alle Zeiten lasse sich aus § 20 Abs. 2 aPO nicht ableiten. Deshalb bestehe für den ablehnenden Entscheid keine gesetzliche Grundlage.

- f) Im Übrigen sei der Anspruch des öffentlichen Interesses liquid. Die Vorinstanz würde sich mit den Argumenten, wonach die öffentliche Hand kein Interesse daran habe, finanzielle Investitionen in Studierende zu tätigen, welche als nicht geeignet erscheinen würden, selbst widersprechen. Die vorinstanzliche Aussage, wonach der Rekurrent „für den gewählten Studiengang nicht als geeignet erscheint“, weist er entschieden zurück.
- g) Der Rekurrent bringt vor, wenn ihm für alle Zeiten ein Studium der Rechtswissenschaft gestützt auf § 20 Abs. 2 PO an sämtlichen Universitäten der Schweiz verweigert werde, so verletze eine derartige Auslegung die Verhältnismässigkeit und vor allem die in Art. 20 BV garantierte Wissenschaftsfreiheit. Auch er als Studierender sei Träger des verfassungsmässigen Rechts nach Art. 20 BV; die Studierenden hätten Anspruch darauf, dass sie im Rahmen des Lernens und Forschens zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen kämen, die nicht durch die Autorität der Lehrenden unterdrückt werden dürfe. Eine solche Beschränkung behindere ihn nämlich übermässig in seinem studentischen und beruflichen Fortkommen. Ausserdem werde er bei einer solch restriktiven Rechtsauslegung in unzumutbarer Weise für alle Zeiten seines Lebens diskriminiert. Eine solche Gesetzesinterpretation sei eindeutig verfassungswidrig. Im Übrigen seien die vorinstanzlichen Ausführungen zur Frage des Rechtsstudiums an einer anderen Universität nach dem Nichtbestehen der Lizentiatsprüfung im Jahre 1996 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich unzutreffend wie konkrete Anfragen des Rekurrenten an zwei Universitäten zeigen würden.
- h) Die von der Vorinstanz vorgebrachten Ausführungen zum Zugang zum Universitätsstudium seien ebenso unbeachtlich wie die von ihr angerufenen Bundesgerichtsent-scheide, bei denen es um das Medizinstudium gehe. Beim Studium der Rechtswissenschaft bestehe jedoch kein vergleichbarer Engpass bei der Nutzung von Infrastruktur wie beim Studium der Medizin.
- i) Des Weiteren macht der Rekurrent eine unzulässige Missachtung des vorhandenen Ermessensspielraums geltend. Bei ihrer Entscheidung um Zulassung zum Studium stehe der Universität ein gewisser Ermessensspielraum zu. Die Universität lehne aber kategorisch und ohne substantielle Begründung jede Möglichkeit eines nochmaligen Studiums ab. Auch die Vereinbarung der schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung von Semestern und Prüfungen sowie die Zulassung zum Doktorat vom 23. Juni 1990 räume einen zwingenden Ermessensspielraum ein, indem Ziffer 7.5 als Kann-Vorschrift vorsehe, dass die Zulassung zum Studium bei einer früheren Ab-weisung zufolge Prüfungsversagen verweigert werden könne.

(...).



- l) Zu seinem Begehren – zu welchem er alternativ einen Eventualantrag gestellt hat – um angemessene Anrechnung bereits früher erfolgreich abgelegter Zwischenprüfungs- und Lizientatsergebnisse, welche an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erzielt worden seien, hält der Rekurrent schliesslich fest, dass grundsätzlich bereits früher erzielte, ausreichende Prüfungsergebnisse auch bei einem neuerlichen Studium anzurechnen seien; dies gelte namentlich für jene Fächer, welche seit Prüfungsablegung keine wesentliche gesetzliche Fortentwicklung erfahren hätten. Die Vorinstanz missachte schliesslich die gesetzgeberische Tendenz mit dem heute aktuell werdenden Punktesystem (sog. „Bolognasystem“) - welches aber 1996 in der Schweiz noch unbekannt gewesen sei - , bei welchem bisher erbrachte Leistungen in Punkte gemessen würden und an jeder beliebigen Universität weiterverwendet werden könnten.
5. Die Vorinstanz führt dazu in ihrer Vernehmlassung zusammengefasst und im Wesentlichen aus, gemäss § 140 des – bis 30. September 1998 gültig gewesenen – Unterrichtsgesetzes seien die Studierenden mit der Immatrikulation zum Studium an der Universität Zürich zugelassen worden. Damit hätten sie sich in ein Sonderstatusverhältnis zur Universität begeben. § 126 des Unterrichtsgesetzes habe ausdrücklich die akademische Lehr- und Lernfreiheit gewährleistet, habe aber explizit die Promotionsordnungen, Prüfungsreglemente und Studienpläne vorbehalten. Bei einem Sonderstatusverhältnis ergäben sich besondere Pflichten und Einschränkungen der Freiheitsrechte. Schwere Eingriffe in die Freiheitsrechte würden dabei einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn bedürfen, im Übrigen könnten aber Rechte und Pflichten der Personen im Sonderstatusverhältnis durch Verordnung festgelegt werden (vgl. Häfelin/Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. A., Zürich, 1998, N. 389 ff.). Vorliegend stütze sich § 20 Abs. 2 aPO auf ein Gesetz im formellen Sinn, nämlich das Unterrichtsgesetz, in welchem die Grundzüge der Regelung von § 20 Abs. 2 aPO nicht hätten enthalten sein müssen. Dies gelte umso mehr, da durch die endgültige Abweisung infolge zweimaliger erfolgloser Ablegung der Prüfungen die Rechtsstellung des Rekurrenten nicht schwerwiegend berührt werde. § 20 aPO würde daher eine genügende gesetzliche Grundlage für eine endgültige Abweisung darstellen. Die Rüge der Verletzung des Legalitätsprinzips des Rekurrenten sei daher unbegründet. In Bezug auf die vom Rekurrenten angerufenen Freiheitsrechte weist die Vorinstanz auf das Bundesgericht hin, das sich schon mehrmals mit der Problematik von Zulassungsbeschränkungen befasst und in ständiger Praxis die Ableitung eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf freien Zugang zu einem Universitätsstudium aus der Handels- und Gewerbefreiheit sowie aus der persönlichen Freiheit verneint habe (vgl. BGE 125 I 173 E. 3 und BGE 121 I 22 E. 2, mit Hinweisen). Wenn schon der Zugang zu einer Universität nicht geschützt werde, müsse umso mehr gelten, dass aus den beiden Freiheitsrechten auch kein Anspruch auf Neuaufnahme eines Studiums, an dem man früher bereits infolge der eigenen ungenügenden Leistung gescheitert gewesen sei, abgeleitet werden könne. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät habe daher bei der Verweigerung der Zustimmung zum Doppelstudium kein den Rekurrenten schützendes Freiheitsrecht verletzt. Inwieweit der Rekurrent durch die endgültige Abweisung diskriminiert bzw.



rechtsungleich (Art. 8 BV) behandelt sein soll, sei nicht ersichtlich, da § 20 Abs. 2 aPO auf alle Studierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bei ungenügender Prüfungsleistung nach einer Prüfungswiederholung gleichermassen Anwendung finde. Auch liege seitens der Rechtswissenschaftlichen Fakultät weder eine Überschreitung des Ermessens noch ein grober Ermessensfehler im Sinne einer willkürlichen Rechtsanwendung vor. Es sei nämlich bei der Anwendung von § 20 Abs. 2 aPO gar kein Ermessens- bzw. Auslegungsspielraum gegeben. Bei dem eindeutigen und klaren Wortlaut dieser Bestimmung sei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nichts anderes übrig geblieben, als die Zustimmung zum Doppelstudium zu verweigern. Würde § 20 Abs. 2 aPO bestimmen wollen, dass die Abweisung nur für die gerade in Angriff genommene Prüfung Gültigkeit hätte, müssten in der aPO die Modalitäten geregelt sein, wie man denn nach zweimaligem Nichtbestehen erneut zu Prüfungen zugelassen werden könnte; solche Bestimmungen fänden sich in der aPO aber nicht. Daher bestünden keine Zweifel, dass das Wort „endgültig“ in § 20 Abs. 2 aPO bedeute, dass ein Studierender von allen weiteren Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als Studierender der Rechtswissenschaft ausgeschlossen sei. Insofern sei auch der Verweis des Rekurrenten auf die Kann-Vorschrift in Ziffer 7.5 der Vereinbarung der Schweizerischen Rechtsfakultäten über die gegenseitige Anerkennung von Semestern und Prüfungen sowie die Zulassung zum Doktorat vom 23. Juni 1990 unbehelflich. Die Vorinstanz hält in Bezug auf den Vorwurf des Rekurrenten, dass die Rechtswissenschaftliche Fakultät ihm gestützt auf § 20 Abs. 2 aPO für alle Zeiten ein Studium der Rechtswissenschaft an sämtlichen Universitäten der Schweiz verweigert habe, weiter fest, dass in Anwendung von § 20 Abs. 2 aPO lediglich über eine endgültige Abweisung eines Studierenden im Rahmen seines Studiums an der Universität Zürich entschieden werden könne. Auch die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung (Art. 20 BV) sei durch die endgültige Abweisung des Rekurrenten in keiner Weise tangiert worden: Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre gebe dem Lehrkörper an den öffentlichen Schulen grosse Handlungsfreiheit in Bezug auf die Unterrichtsmethoden und die Stoffauswahl. Die Forschungsfreiheit schütze die intellektuelle und methodische Unabhängigkeit der Forschenden vor staatlichen Eingriffen. Diese Freiheiten würden zudem nicht absolut gelten und würden keinen individuellen Anspruch auf staatliche Leistung geben. Zudem könne die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre u.a. durch Prüfungsreglemente oder die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden eingeschränkt werden. Zur Frage der Verhältnismässigkeit und des öffentlichen Interesses äussert die Vorinstanz die Ansicht, dass die öffentliche Hand kein Interesse daran habe, finanzielle Investitionen bei Studierenden tätigen zu müssen, die für den gewählten Studiengang als nicht geeignet erscheinen würden; im Übrigen gebe es keinen grenzenlosen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der öffentlichen Hand. Zusammenfassend hält die Vorinstanz fest, dass die angefochtene Verfügung vom 29. März 2001 nicht zu beanstanden sei: Die Rechtswissenschaftliche Fakultät habe ihre Zustimmung zum Doppelstudium gestützt auf § 20 Abs. 2 aPO sowie § 17 Abs. 3 RZS zurecht verweigert und daher sei infolge der fehlenden - kumulativ vorausgesetzten – Zustimmung beider



Fakultäten gemäss § 9 Abs. 1 RZS das Gesuch des Rekurrenten um Zulassung zum Doppelstudium vom Rektorat der Universität ebenfalls zurecht abgelehnt worden.

- 6.a) Vorerst ist zu klären, ob die Auslegung von § 20 Abs. 2 aPO durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät rechtmässig ist und ihre Verweigerung der Zustimmung zum Doppelstudium zulässig war.
- aa) Der Rekurrent beantragt die Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft und damit die Bewilligung zum Doppelstudium an der Universität Zürich. Die Vorschrift in § 20 Abs. 2 aPO, wonach ein Kandidat endgültig abgewiesen werde, wenn die Prüfungsleistungen nach der Wiederholungsprüfung ungenügend seien, verletze in verschiedener Hinsicht übergeordnetes Recht. Insbesondere basiere sie auf einer ungenügenden gesetzlichen Grundlage. Da die Verweigerung eines Studiums der Rechtswissenschaft für alle Zeiten - und wie der Rekurrent behauptet für sämtliche Universitäten der Schweiz - ihn übermässig in seinem studentischen und beruflichen Fortkommen behindere, sei die Wissenschaftsfreiheit betroffen. Ausserdem wäre selbst bei genügender gesetzlicher Grundlage nicht ersichtlich, inwiefern eine solchermassen festgelegte Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit im öffentlichen Interesse läge oder verhältnismässig wäre. Zudem werde dadurch das Ermessen überschritten.
- ab) Ob der Rekurrent nach der endgültigen Abweisung von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich an einer anderen Universität der Schweiz zum Studium der Rechtswissenschaft zugelassen werden könnte, kann - wie die Vorinstanz festhält - nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein. In Anwendung von § 20 Abs. 2 aPO kann nur über eine endgültige Abweisung im Rahmen eines Studiums an der Universität Zürich befunden werden.
- ac) Gemäss § 140 – der bis 30. September 1998 in Kraft gewesenen Fassung – des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 (UG) – wie auch gemäss § 13 des heute geltenden Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG) – wurden die Studierenden mit der Immatrikulation zum Studium an der Universität Zürich zugelassen. Damit begaben sie sich in ein Sonderstatusverhältnis zur Universität. § 126 UG gewährleistete explizit die akademische Lehr- und Lernfreiheit, behielt aber ausdrücklich die Promotionsordnungen, Prüfungsreglemente und Studienpläne vor. Die Promotionsordnungen und Prüfungsreglemente wurden laut § 151 a UG auf Antrag der Hochschulkommission vom Erziehungsrat erlassen. § 24 Abs. 2 UniG sieht vor, dass die Fakultäten den Dokortitel und andere akademische Grade nach Massgabe der Prüfungs- und Promotionsordnungen verleihen. Gemäss § 32 UniG verabschiedet die Erweiterte Universitätsleitung die Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten zuhanden des Universitätsrates, der gemäss § 29 Abs. 5 Ziffer 3 UniG zum Erlass derselben abschliessend zuständig ist. Das Unterrichtsgesetz – wie auch das Universitätsgesetz – delegierte damit die Festlegung der Voraussetzungen für die Erteilung akademischer Grade an den Verordnungsgeber. Damit konnte dieser auch die Folgen festlegen, wenn die Vor-





aussetzungen nicht erfüllt waren. Hinsichtlich des Erfordernisses der Gesetzesform wird allgemein verlangt, dass die Voraussetzungen für die Begründung sowie, in den Grundzügen, die rechtlichen Auswirkungen des Sonderstatusverhältnisses in einem Gesetz im formellen Sinn umschrieben werden. Ebenfalls einer Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn bedürfen schwere Eingriffe in die Freiheitsrechte. Im Übrigen können die Rechte und Pflichten der Personen im Sonderstatusverhältnis durch Verordnung festgelegt werden (Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. A., 1998, N. 392). Somit darf die Umschreibung der Rechtsstellung von Personen, die in einem Sonderstatusverhältnis zum Staat stehen, weitgehend der Verordnungsstufe überlassen werden. § 20 Abs. 2 aPO stützt sich damit auf ein Gesetz im formellen Sinn und stellt eine genügende gesetzliche Grundlage für eine endgültige Abweisung dar.

- ad) Nach der Praxis der Bundesgerichts verstösst ein Erlass gegen das Willkürverbot, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist; er verletzt das Gebot der Rechtsgleichheit, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden tatsächlichen Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen (BGE 116 Ia 81 E. 6b S. 83, mit Hinweis). In der Ausgestaltung der Studien- und Examensordnung kommt den zuständigen Instanzen ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Finanzielle wie auch organisatorische Gründe sprechen gegen eine beliebige Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. Nicht zuletzt liegt es auch im wohlverstandenen Interesse der Studierenden selbst, einerseits baldmöglichst zu erkennen, ob sie für eine Ausbildung geeignet sind, und andererseits sich einer Prüfung nur nach ausreichender Vorbereitung zu unterziehen. Ob die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung nur einmal oder mehrmals zugelassen wird, fällt in den Gestaltungsspielraum der zuständigen Behörden. Auch die Beschränkung auf eine einmalige Wiederholung liegt noch im Rahmen dieses Spielraums und erscheint nicht als offensichtlich unverhältnismässig. Sie lässt sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen, erscheint nicht als sinn- und zwecklos und ist daher nicht willkürlich (vgl. nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2001 i. S. N. T., S. 9). In Bezug auf Verhältnismässigkeit und öffentliches Interesse ist festzuhalten, dass der Rekurrent vorliegend aufgrund seiner eigenen ungenügenden Leistungen das Lizentiat nicht erreichte und endgültig abgewiesen wurde. Der definitive Ausschluss erfolgte erst infolge zweimaliger erfolgloser Ablegung der Prüfungen. Infolgedessen ist die Rechtsfolge gemäss § 20 Abs. 2 aPO als verhältnismässig zu betrachten. Zudem liegt es im öffentlichen Interesse, dass die von Seiten des Staates angebotenen Leistungen, die finanziell und kapazitätsmässig beschränkt sind, von der Eignung bzw. der wissenschaftlichen Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten für die entsprechende Ausbildung abhängig gemacht werden. Ein absoluter Anspruch auf Gewährung von Leistungen der öffentlichen Hand besteht nicht. Im Übrigen gewährleistet eine Bestimmung wie § 20 Abs. 2 aPO auch einen gewissen minimalen Leistungsstandard.



- ae) Der Rekurrent bringt vor, dass der dauerhafte Ausschluss von weiteren Prüfungen in einer Studienrichtung – infolge zweimaligen Prüfungsmisserfolgs – in verfassungsmässige Rechte, insbesondere in das Recht der Wissenschaftsfreiheit gemäss Art. 20 BV, eingreife. Er plädiert für die Möglichkeit einer späteren Wiederholung des ganzen Studiums. Bei dieser Argumentation wird jedoch verkannt, dass dem Rekurrenten bereits zwei Chancen auf dem Weg zum Lizentiat geboten wurden. Aus seinem zweifachen Misserfolg in den schriftlichen Lizentiatsklausuren bzw. der definitiven Abweisung nach zweimaligem Versuch eine Grundrechtsverletzung herleiten zu wollen, ist nicht nachvollziehbar, ist es doch nach dem oben Gesagten den ungenügenden Leistungen des Rekurrenten und nicht der Beschränkung der Prüfungsversuche zuzuschreiben, dass er den von ihm gewünschten Abschluss nicht erreicht. Sinn und Zweck der Lizentiatsprüfungen liegen zudem nicht darin, Kandidatinnen und Kandidaten irgendwann, möglicherweise nach x-facher Wiederholung der Prüfungen, das Diplom zu erteilen, wäre damit doch die Qualität eines solchen Abschlusses erheblich in Frage gestellt.
- af) Das vom Rekurrenten angerufene Recht der Wissenschaftsfreiheit gemäss Art. 20 BV im Besonderen gewährleistet die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung. Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre gibt dem Lehrkörper an den öffentlichen Hochschulen grosse Handlungsfreiheit in Bezug auf die Unterrichtsmethoden und die Stoffauswahl. Als Unterrichtsfreiheit gewährt die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre das Recht, den Unterrichtsstoff und die Lehrpersonen auszuwählen sowie die Studien und die wissenschaftliche Arbeit frei zu organisieren. Die Forschungsfreiheit schützt die intellektuelle und methodische Unabhängigkeit der Forschenden vor staatlichen Eingriffen. Diese Freiheiten gelten jedoch nicht absolut. Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre ist insbesondere eingeschränkt durch Unterrichtsprogramme (Lehrpläne), Prüfungsreglemente, die verfügbare Infrastruktur, die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden, die Aufnahmekapazitäten der Hochschule und das Pflichtenheft der Lehrperson. Auch die Forschungsfreiheit, für die Schranken bestehen, kann gewissen Einschränkungen unterliegen. Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung gibt keinen individuellen Anspruch auf staatliche Leistung (vgl. Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, S. 164 f.). Die Lernfreiheit als solche, auf die sich der Rekurrent sinngemäss beruft, gehört nicht zum Schutzobjekt der Wissenschaftsfreiheit (vgl. Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. A., Zürich, 2001, N. 528). Daraus geht hervor, dass das verfassungsmässige Recht der Wissenschaftsfreiheit durch die endgültige Abweisung und Nichtzulassung zu einer späteren Wiederholung des Studiums der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich infolge zweimaligen Prüfungsmisserfolgs nicht tangiert ist.
- ag) Da der Rekurrent eine Beeinträchtigung seines studentischen und beruflichen Fortkommens – wenn auch im Zusammenhang mit der Wissenschaftsfreiheit – geltend macht, ist auf die Grundrechte der Handels- und Gewerbefreiheit und der persönlichen Freiheit näher einzugehen. Zwar beinhaltet die Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31 aBV) grundsätzlich das Recht auf freie Wahl und freie Ausübung einer privatwirtschaft-



lichen Erwerbstätigkeit. Art. 27 Abs. 1 BV gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit. Auch diese umfasst gemäss Art. 27 Abs. 2 BV insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (vgl. René Rhinow, Kommentar BV, Art. 31 Rz. 27, 31). Die damit gewährleistete freie Entfaltung der Persönlichkeit im wirtschaftlichen Bereich war bereits in der in Art. 31 aBV gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit enthalten (vgl. BGE 116 Ia 237 E. 2d S. 240). Die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichts kann daher bei der Auslegung von Art. 27 Abs. 2 BV herangezogen werden (vgl. nicht publizierter Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2001 i. S. N. T., S. 5). Das Bundesgericht hat sich mit der Problematik von Zulassungsbeschränkungen zu staatlichen Bildungseinrichtungen jedoch bereits wiederholt befasst und die Ableitung eines verfassungsrechtlichen Anspruchs auf freien Zugang zu einem Universitätsstudium aus der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der persönlichen Freiheit verneint (vgl. dazu BGE 125 I 173 Erw. 3 c, 121 I 22 Erw. 2 mit Hinweisen). Das Bundesgericht hat wiederholt festgestellt, dass in der Schweiz über Art. 27 aBV hinaus kein verfassungsmässiges Recht auf Bildung besteht und auch die Handels- und Gewerbefreiheit keine Teilhaberechte verschafft, die einen Zugang zu staatlichen Bildungseinrichtungen garantierten (BGE 121 I 22 E. 2 S. 24; 103 Ia 369 E. 4a S. 377). Unter Hinweis auf die Volksabstimmung vom 4. März 1973, in welcher die Aufnahme eines Rechts auf Bildung in die (alte) Bundesverfassung verworfen worden war, hat es das Bundesgericht abgelehnt, auf dem (Um)weg der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein solches Grundrecht in den Katalog der ungeschriebenen Verfassungsrechte aufzunehmen (BGE 121 I 22 E. 2 S. 24; 114 Ia 216 E. 5 S. 220; 103 Ia 394 E. 2a S. 398 mit Hinweisen). Mit der Formulierung der Aus- und Weiterbildung als eines der Sozialziele von Art. 41 Abs. 1 BV, aus denen keine unmittelbaren Ansprüche auf staatliche Leistungen abgeleitet werden können (Art. 41 Abs. 4 BV), wurde auch in die neue Bundesverfassung bewusst kein Recht auf Bildung aufgenommen (vgl. nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2001). Auch aus der neuen Bundesverfassung ist kein Anspruch auf Zulassung zu einem Studium ersichtlich; gewährleistet ist lediglich der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (Art. 19 BV), während die berufliche Aus- und Weiterbildung nicht als einklagbares verfassungsmässiges Recht, sondern als ein vom Gesetzgeber zu konkretisierendes Sozialziel genannt ist (Art. 41 Abs. 1 lit. f, Abs. 4 BV; BGE 125 I 173 a.a.O.) Dabei ist festzuhalten, dass diese Sozialziele nur „in Ergänzung zu privater Initiative und Verantwortung“ verfolgt werden dürfen (Art. 41 Abs. 1 BV; vgl. Rhinow R., Wirtschafts- Sozial- und Arbeitsverfassung, in: Zimmerli U. (Hrsg.), Die neue Bundesverfassung, Berner Tage für die juristische Praxis, Bern 2000, S. 175) und die Adressatinnen und Adressaten sich „nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können“ (Art. 41 Abs. 1 lit. f BV). Somit ist bei der Verfolgung dieser Sozialziele auch die Leistung und Fähigkeit des Einzelnen gefordert. Angesichts dieser nunmehr neu vorliegenden Bestätigung der bisherigen Rechtslage durch den Bundesverfassungsgeber kommt die Anerkennung eines Rechts auf Bildung als ungeschriebenes Verfassungsrecht durch die höchstrichterliche Rechtsprechung umso weniger in Betracht. Gewährleistet die



Wirtschaftsfreiheit keinen Anspruch auf freien Zugang zu einer Universität, so beinhaltet sie umso weniger einen Anspruch auf unbeschränkte Wiederholbarkeit einer Prüfung (vgl. nicht veröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2001 i. S. N. T., S. 6f.).

- ah) Zur Frage der Verfassungsmässigkeit von § 20 Abs. 2 aPO bzw. § 21 Abs. 3 der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 30. August 1994 (PO) im Besonderen ist festzuhalten, dass die Rekurskommission bereits in ähnlichen Fällen die Verfassungsmässigkeit solcher Bestimmungen regelmässig bejaht hat. Nach der ständigen Praxis der Rekurskommission lässt sich bei einer endgültigen Abweisung infolge zweimaligen Prüfungsmisserfolgs aus der Handels- und Gewerbe- bzw. der Berufsfreiheit nichts ableiten: Da schon der Zugang zu einer Universität nicht von der Handels- und Gewerbefreiheit geschützt wird, muss umso mehr gelten, dass daraus auch kein Anspruch auf Abschluss eines Studiums entstehen kann. Wenn aber ohnehin kein Anspruch auf Abschluss eines Studiums besteht, kann eine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit bzw. eine definitive Abweisung ohne Möglichkeit der Wiederholung des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt auch keine Verletzung der Berufsfreiheit begründen. Für eine Änderung dieser Praxis bestehen keine Gründe. Die Rüge des Rekurrenten erweist sich somit als nicht stichhaltig.
- b) Die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung hat grundsätzlich zum Ziel, den rechtsverbindlichen Sinn eines Rechtssatzes, über dessen Tragweite Unklarheiten bestehen, zu ermitteln. Auslegung ist dort notwendig, wo der Gesetzeswortlaut nicht klar ist, oder wo Zweifel bestehen, ob ein scheinbar klarer Wortlaut den wahren Sinn der Norm wiedergibt (Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. A., Rz. 173). Eine Lücke des Gesetzes liegt vor, wenn sich eine gesetzliche Regelung als unvollständig erweist, da sie auf eine bestimmte Frage keine Antwort gibt. Bevor eine ausfüllungsbedürftige Lücke anzunehmen ist, muss durch Auslegung ermittelt werden, ob das Fehlen der entsprechenden Anordnung nicht eine bewusst negative Antwort, d. h. ein qualifiziertes Schweigen, darstellt. In diesem Fall hat das Gesetz nicht eine Rechtsfrage übersehen, sondern stillschweigend mitentschieden. Für Analogie und Lückenfüllung besteht dann kein Raum (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 192). Die relevanten Bestimmungen des Reglements sind unter diesen Gesichtspunkten nachfolgend zu prüfen.

§ 20 Abs. 2 aPO lautet: Wer die Note 4 in einer Klausur nicht erreicht, hat diese nach Ablauf von mindestens einem Monat und höchstens sechs Monaten zu wiederholen. Erreicht der Kandidat auch in der Wiederholungsklausur die Note 4 nicht, so wird er endgültig abgewiesen. Das Reglement besagt somit in § 20 Abs. 2 aPO, dass das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die endgültige Abweisung zur Folge hat. Gemäss dem Wortlaut der Bestimmung ist somit die Abweisung endgültig. Dafür, dass die Abweisung nur für die laufende, in sich zusammenhängende Lizentiatsprüfung Geltung haben sollte, bestehen keine Anhaltspunkte.



Bei der konkreten Anwendung von § 20 Abs. 2 aPO stellt sich ausserdem die Frage, ob diese Bestimmung der anwendenden Behörde ein Ermessen einräumt. „Ermessen ist ein Entscheidungsspielraum der Verwaltungsbehörden, ein Freiraum, den der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden gewährt. In der Regel ist dieser Freiraum dadurch gekennzeichnet, dass der Gesetzgeber den Verwaltungsbehörden die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsfolgen überlässt oder auch die Entscheidung, ob überhaupt eine Rechtsfolge angeordnet werden soll“ (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 346). Bei der fraglichen Bestimmung ist insbesondere zu prüfen, ob diese allenfalls ein Entschliessungsermessen gewährt. „Räumt ein Rechtssatz den Verwaltungsbehörden einen Spielraum ein beim Entscheid, ob eine Massnahme zu treffen sei oder nicht, so liegt Entschliessungsermessen vor. Die Verwaltungsbehörden können hier von der Anordnung einer Massnahme absehen, da das Gesetz den Eintritt der Rechtsfolge beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht zwingend vorschreibt. Vor allem Kann-Vorschriften räumen solches Ermessen ein“ (Häfelin/ Müller, a.a.O., Rz. 348). Der klare Wortlaut von § 20 Abs. 2 aPO lässt keinen Ermessensspielraum offen. Mit der Formulierung „wird ... endgültig abgewiesen“ wird unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass – bei erfolgloser Wiederholungsklausur – die Rechtsfolge der Abweisung einzutreten hat. Es handelt sich nicht um eine Kann-Vorschrift, die einen Ermessensspielraum einräumt.

Obwohl der Wortlaut von § 20 Abs. 2 aPO an sich klar ist, fragt sich, ob dieser den wahren Sinn der Bestimmung wiedergibt. Es ist deshalb nachfolgend anhand einer Auslegung zu prüfen, ob eine Lücke vorliegt oder ob eine spätere Wiederholung des ganzen Studiums bewusst keinen Eingang in das Reglement fand.

Grundsätzlich wird auch im Verwaltungsrecht ein Methodenpluralismus angewendet, um eine Bestimmung auszulegen. Die teleologische Auslegungsmethode, d. h. das Abstellen auf Sinn und Zweck bzw. die Wertung, die einer Gesetzesbestimmung zu Grunde liegt, steht jedoch im Vordergrund (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 176-177). Sinn und Zweck einer Bestimmung wie § 20 Abs. 2 aPO liegen darin, die wissenschaftlichen Fähigkeiten von Studierenden als Selektionsmittel anzuwenden. Solche Bestimmungen gewährleisten primär einen gewissen Leistungsstandard, indem den Studierenden nicht unbegrenzt viele Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Ausbildung innert einer nützlichen Frist abzuschliessen. Im Übrigen sind Wiederholungsbeschränkungen auch aus Kapazitätsgründen angezeigt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Reglement bewusst keine Antwort auf die Frage der späteren Wiederholung des ganzen Studiums gibt. Mithin liegt keine Lücke, sondern ein qualifiziertes Schweigen vor. Eine spätere Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaft nach einer endgültigen Abweisung ist nicht vorgesehen.

Auch nach systematischen Gesichtspunkten ergibt sich kein anderes Resultat: Wie die Vorinstanz überzeugend ausführt, müssten, falls § 20 Abs. 2 aPO bestimmen würde, dass die Abweisung nur gerade für die laufende, zusammenhängende Lizentiatsprü-



fung Gültigkeit hätte, irgendwo in der aPO die Modalitäten geregelt sein, wie vormals abgewiesene Studierende nach zweimaligem Nichtbestehen einer Prüfung erneut zu Prüfungen zugelassen werden könnten. Solche Bestimmungen enthält die aPO aber keine.

Es ist deshalb von einem bewussten Verzicht auf die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme des Studiums auszugehen.

Zusammengefasst erweisen sich die vom Rekurrenten vorgebrachten Rügen bezüglich Verfassungswidrigkeit von § 20 Abs. 2 aPO als unbegründet. Damit steht fest, dass nach einer Abweisung infolge Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung eine Zulassung zu Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bzw. zum Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich nicht möglich ist. Im Übrigen bestimmt § 17 Abs. 3 RZS, dass Personen, die an einer Hochschule eine Prüfung wiederholt nicht bestanden haben und deswegen endgültig abgewiesen worden sind, von der Immatrikulation in der gleichen Studienrichtung ausgeschlossen bleiben. Entsprechend hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät ihre Zustimmung zum Gesuch um Zulassung zum Doppelstudium zu Recht verweigert.

- c) Es bleibt zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung des Rektorats der Universität Zürich, mit welchem das Gesuch um Zulassung zum Doppelstudium aufgrund der fehlenden Zustimmung beider Fakultäten abgelehnt wurde, zurecht erlassen wurde.

Aus der Gegenüberstellung der Vorbringen geht hervor, dass die Vorinstanz sich mit den einzelnen Rügen des Rekurrenten sorgfältig auseinander gesetzt und den Entscheid, dem Gesuch um Zulassung zum Doppelstudium nicht zu entsprechen, nachvollziehbar und schlüssig begründet hat. Nach dem Gesagten wird deutlich, dass die Auslegung von § 20 aPO durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät weder willkürlich im Sinne von Art. 9 BV noch unter Missbrauch des Ermessens erfolgte. Zudem bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Rekurrent durch die endgültige Abweisung diskriminiert bzw. unter Missachtung des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 BV) behandelt wurde. Eine Beeinträchtigung des vom Rekurrenten in erster Linie angerufenen verfassungsmässigen Rechts der Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV) ist nicht ersichtlich. Auch liegt keine Verletzung der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Grundrechte der Handels- und Gewerbefreiheit bzw. Wirtschaftsfreiheit sowie der persönlichen Freiheit vor. Gemäss § 9 RZS bedarf ein Doppelstudium der Zustimmung beider Fakultäten. Der Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Bestimmung sind klar. Die Zustimmung beider betroffener Fakultäten ist unabdingbare Voraussetzung für die Bewilligung eines Doppelstudiums durch das Rektorat der Universität. Die Bestimmung lässt der gesuchsbehandelnden Behörde keinen Ermessensspielraum offen. Wegen des Fehlens der notwendigen Zustimmung der Rechtswissenschaftlichen und Philosophischen Fakultät konnte das Rektorat dem Gesuch bezüglich Doppelstudium gar nicht



entsprechen. Dementsprechend ist die angefochtene Verfügung des Rektorats der Universität, mit welcher dem Gesuch um Zulassung zum Doppelstudium aufgrund der fehlenden Zustimmung beider Fakultäten nicht entsprochen wurde, nicht in willkürlicher oder sonst rechtsverletzender Weise ergangen. Der Hauptantrag ist somit abzuweisen.

- d) Nachdem die Ablehnung des Gesuchs bezüglich eines Doppelstudiums sich als rech-  
tens erwiesen hat, und dem Antrag auf Zulassung zum Doppelstudium nicht zu ent-  
sprechen ist, erübrigt sich die Prüfung des Begehrens um angemessene Anrechnung  
bereits früher erfolgreich abgelegter Zwischenprüfungs- und Lizentiatsergebnisse, wel-  
che an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erzielt wurden. Im Übrigen wäre eine  
derartige Anrechnung bereits früher erbrachter Leistungen an der Rechtswissenschaft-  
lichen Fakultät nicht möglich. Die Rechtsgrundlagen sind in Bezug auf diese Frage  
eindeutig und sehen diese Möglichkeit nicht vor. Eine Berufung auf das „Bologna-  
System“ ist aufgrund der noch nicht konkret erfolgten Verwirklichung an der Universität  
Zürich, insbesondere was die Rechtswissenschaftliche und die Philosophische Fakultät  
betrifft, unbehelflich. Die in § 9 Abs. 2 RZS vorgesehene Möglichkeit einer allfälligen  
Anrechenbarkeit bezieht sich im Übrigen nur auf Semester und Prüfungen, die auf die-  
se Weise, d.h. im Rahmen eines bewilligten Doppelstudiums, absolviert wurden.
7. Nach dem Gesagten ist der Rekurs vollumfänglich abzuweisen.
8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent gemäss den §§ 5 und 13 der  
Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Universität  
vom 19. Oktober 1998 in Verbindung mit § 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes  
vom 24. Mai 1959 (VRG) kostenpflichtig. Dabei sind die Kosten der Präsidialverfügung  
vom 28. Oktober 2001, mit der das Begehren des Rekurrenten um Gewährung der un-  
entgeltlichen Rechtspflege sowie der Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistan-  
des abgelehnt wurde, mit einzubeziehen.
9. Nach bisheriger Praxis des Verwaltungsgerichts ist der vorliegende Entscheid endgül-  
tig: Entscheide der Rekurskommission, die nicht das Ergebnis von Prüfungen und  
Promotionen betreffen, sind gemäss § 46 Abs. 6 UniG nach Massgabe des VRG an  
das Verwaltungsgericht weiterziehbar. Nach § 43 Abs. 1 lit. f VRG ist die Verwaltungs-  
gerichtsbeschwerde jedoch unzulässig gegen Anordnungen über Zulassungsentschei-  
de.

Die Rekurskommission beschliesst:

- I. Der Rekurs von X. vom 27. April 2001 gegen den Entscheid des Rektorats der Univer-  
sität Zürich vom 29. März 2001 wird abgewiesen.